

Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt vom 17. Mai 1999

Auf der Grundlage der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - in der Neufassung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), der §§ 2 ff. des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 28.04.1999, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt (Beschluss zur Drucksache 2515/21) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat die Stadt Erfurt ein Jugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung

"Jugendamt Erfurt"

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt alle im Zusammenhang mit dem Achten Sozialgesetzbuch (KJHG) stehenden Aufgaben wahr. Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören insbesondere:

1. die Erbringung von Leistungen und Erfüllung von Aufgaben nach den §§ 2 ff. SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung,
2. weitere Aufgaben nach den §§ 14 ff. KJHAG in der jeweils geltenden Fassung,
3. die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind.

(2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Eigeninitiativen anzuregen, sich um die Erhaltung oder Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(3) Mit Zustimmung des Stadtrates kann das Jugendamt auch andere Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 3 Gliederung des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

§ 4 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses.

(2) Zu den laufenden Geschäften des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

§ 5 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung,
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe und
- e) der Vorbereitung von Beschlüssen der Vertretungskörperschaft, insofern sie die Jugendhilfe betreffen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat Erfurt bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, in allen das Jugendamt betreffende Fragen an den Stadtrat direkt Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.

(4) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.

§ 6

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Stadtrat gewählt werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:

- a) zu drei Fünftel Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) zu zwei Fünftel Mitglieder, die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster Stellvertreter namentlich bestellt. Für den Fall dessen Verhinderung kann ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt werden.

(4) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.

(5) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Stadtrat bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Stadtrat unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(7) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, so kann der vorschlagende Träger dem Stadtrat mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 6 statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.

(8) Für die nicht dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des örtlichen Trägers haben.

§ 7 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führen. Eines von beiden soll dem Stadtrat angehören.

§ 8 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Oberbürgermeister oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
- b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes; im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Leiter/in;
- c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes;
- d) der/die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt;
- e) der/die Ausländerbeauftragte der Stadt.
- f) der/die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung.

Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes kann sachkundige Mitarbeiter des Amtes zu Einzelfragen hinzuziehen.

(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
- b) Bundesagentur für Arbeit;
- c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
- d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
- e) das Gesundheitsamt aus seiner Ärzteschaft;

- f) die evangelische Kirche;
- g) die katholische Kirche;
- h) die jüdische Kulturgemeinde;
- i) der Stadelternbeirat Kindertagesstätten;
- j) die Kreiselternvertretungen der Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen sowie Förderschulen;
- k) das Schülerparlament;
- l) Stadtjugendring, soweit er nicht als ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 6 II b dieser Satzung vertreten ist.
- m) die Fakultät angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt;
- n) Kindertagespflge Erfurt e.V.

(3) Die Kreisschülervvertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.

(4) Für jedes der Mitglieder nach § 8 Abs. 2 und 3 ist von der entsendenden Stelle ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Für den Fall dessen Verhinderung kann von der entsendenden Stelle ein/e zweite/r Stellvertreter/in benannt werden.

(5) Die Entsendung der beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses. Endet die Mitarbeit eines beratenden Mitgliedes bei der entsendenden Stelle oder scheidet das beratende Mitglied aus anderen Gründen dort aus, so ist durch die jeweils entsendende Stelle ein neues Mitglied zu benennen.

(6) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsthemen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

§ 9

Amtszeit des Jugendhilfeausschusses

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neugebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 ThürKO aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne des § 13 der Thüringer Kommunalordnung. Näheres regelt die Hauptsatzung der Stadt Erfurt.

(2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

§ 11 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Unterausschüsse

Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und § 2 Nr. 5 sowie § 12 Abs. 2 und 3 KJHAG ist vorzusehen und durch die Verwaltung des Jugendamtes zu veranlassen.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt vom 12.12.1996 (Stadtratsbeschluss Nr. 261/96 vom 23. Oktober 1996) außer Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	8 Abs. 2	ergänzt	111/2000 14.06.2000	a) 08.08.2000 b) 25.08.2000 c) 26.08.2000
2	8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Buchstabe (i), Buchstabe (j) und Buchstabe (k); 12	geändert neu	042/02 24.04.2002	a) 29.04.2002 b) 28.06.2002 c) 29.06.2002
3	nach § 8 Abs. 2 letzter Satz	eingefügt	1051/2004 27.10.2004	a) 23.11.2004 b) 10.12.2004 c) 11.12.2004
4	im § 8 Absatz 1 wird nach Buchstabe e; im § 8 Absatz 2 wird der Buchstabe l	eingefügt geändert	182/2006 18.10.2006	a) 09.11.2006 b) 15.12.2006 c) 16.12.2006
5	im § 8 Absatz 2 nach Buchstabe l;	eingefügt	1471/2010 22.09.2010	a) 01.11.2010 b) 10.12.2010 c) 11.12.2010
6	im § 8 Absatz 2 nach Buchstabe j un k; Buchstabe n	geändert ergänzt	1704/2017 06.09.2017	a) 02.10.2017 b) 13.10.2017 c) 10.11.2017
7	im § 8 Absatz 2 b,k,m,n §8 Abs. 3 und 4 eingefügt	geändert	2515/20	a) 29.03.2021 b) 16.04.2021 c) 17.04.2021

i